Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Zu Ö 3

(Amt / Aktenzeichen)

Dez. I / Börner

Tischvorlage

Vorlagen-Nr. 0042/2020-2025

Zur Sitzung			
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Niederkassel	02.12.2020	Nicht öffentlich	Kenntnisnahme

Beratungs-gegenstand	Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Stadt Niederkassel für Unternehmen und andere Steuerpflichtige zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 05.11.2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.11.2020 hat die FDP-Fraktion folgenden Antrag gestellt:

> Die Stadt Niederkassel gewährt gewerbesteuerpflichtigen Gastronomen, kleinen Einzelhändlern und sonstigen Gewerbetreibenden aus Branchen, die in erheblicher Weise von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, auf Antrag eine zinslose Stundung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das I. und II. Quartal 2021.

Sobald ein Gewerbe erheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Erträge dieses Betriebes deutlich geringer ausfallen. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, auch früherer Jahre, können auf Antrag gem. § 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz durch das Finanzamt bzw. durch die Gemeinde auf eine realistische Höhe angepasst werden. Eine Stundung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen kommt daher nur für Betriebe in Frage, bei denen mit einem gewerbesteuerrelevanten Gewinn gerechnet wird. Hier könnte jedoch eine Stundungswürdigkeit wegen der Auswirkungen des Corona-Virus, in Frage gestellt werden, da laufende Gewinne erzielt werden.

Die Regelung, dass nur Branchen, die in erheblicher Weise von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, auf Antrag eine zinslose Stundung erhalten, erfordert eine Prüfung. Es müsste für einen Außenstehenden nachvollziehbar festgelegt werden, ab wann ein Betrieb „erheblich" betroffen ist. Anschließend müssen vom Antragsteller Nachweise gefordert werden, die dokumentieren, dass eine erhebliche Betroffenheit durch das Coronavirus in diesem Einzelfall auch tatsächlich vorliegt. Dies erschwert eine unbürokratische und schnelle Hilfe.

Soweit mit den Stundungen eine Liquiditätshilfe erreicht werden soll, sollten auch Forderungen früherer Perioden (2020 und älter) gestundet werden können, soweit deren Fälligkeit nicht vor dem 01.01.2020 liegt. Es sollte auch möglich sein, nicht nur Vorauszahlungen, sondern auch Forderungen aus Veranlagungen zu stunden.

Sind Liquiditätshilfen weiterhin erwünscht, bietet sich an, die bisherige Sonderregelung über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern. Hier sollte jedoch auf eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gewartet werden um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der Gemeinden sicherzustellen:

Mit Bezug auf die Schnellbriefe des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen 99/2020 vom 19.03.2020, 169/2020 vom 07.04.2020 und 173/2020 vom 08.04.2020 wird zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise vorübergehend in Abweichung zu den Regelungen der Abgabenordnung folgende Verfahrensweise bei der Prüfung von Stundungsanträgen gem. § 222 Abgabenordnung angeordnet.

1. Bei der Prüfung der erheblichen Härte genügt es, dass bei dem Betrieb mit negativen Auswirkungen durch die Krise gerechnet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Gewerbe durch ordnungsbehördliche Verfügung ganz oder teilwiese geschlossen wurde. Antragsteller, deren Betrieb nicht geschlossen wurde, müssen die Betroffenheit glaubhaft machen. Nachweise werden grundsätzlich nicht gefordert. Die Prüfung des Eigenverschuldens unterbleibt.
2. Die Prüfung der Gefährdung des Anspruchs unterbleibt, obwohl bei Gewerbebetrieben, die durch die Krise belastet werden, regelmäßig von einer Gefährdung der Forderung ausgegangen werden kann. Sicherheitsleitungen werden grundsätzlich nicht verlangt.
3. Die Prüfung, ob der Antragsteller sich auch anders hätte finanzieren können, unterbleibt.
4. Zinsen gem. § 238 Abgabenordung werden nicht erhoben.
5. Wenn der Abgabenschuldner mit der Rückzahlung in Verzug gerät, wird die Restforderung nicht automatisch fällig.
6. Die Stundungen werden grundsätzlich auf 3 Monate befristet.
7. Die geänderte Verfahrensweise betrifft ausschließlich Forderungen mit einer Fälligkeit ab 01.01.2020.
8. Die geänderte Verfahrensweise betrifft ausschließlich Forderungen aus der Gewerbesteuer und der Vergnügungssteuer.

Bereits in den vergangenen Monaten hat die Verwaltung auf Antrag Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuerforderungen bis zum 31.12.2020 gestundet. In Anbetracht der derzeitigen Lage, wird die Verwaltung, auf entsprechenden Antrag, unter den vorgenannten Voraussetzungen, weitere Stundungen bewilligen.